

554 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX.GP.**10. 1. 1962****Regierungsvorlage**

(Übersetzung)

CONVENTION BETWEEN THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND JAPAN FOR THE AVOIDANCE OF DOUBLE TAXATION WITH RESPECT TO TAXES ON INCOME

The Republic of Austria and Japan, desiring to conclude a Convention to avoid double taxation with respect to taxes on income, have agreed as follows:

Article I

1. The taxes which are the subject of the present Convention are:

(a) in Japan:

- (i) the income tax,
- (ii) the corporation tax
(hereinafter referred to as "Japanese tax");

(b) in Austria:

- (i) the income tax (Einkommensteuer),
- (ii) the corporation tax (Körperschaftsteuer),
- (iii) the contribution from income for the promotion of residential building and for the equalization of family burdens (Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches).
(hereinafter referred to as "Austrian tax").

2. The present Convention shall also apply to any other taxes on income or profits which have a substantially similar character to those referred to in the preceding paragraph and which may be imposed in either Contracting State after the date of signature of the present Convention.

ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND JAPAN ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG AUF DEM GEBIETE DER STEUERN VOM EINKOMMEN

Die Republik Österreich und Japan sind, von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen abzuschließen, übereingekommen wie folgt:

Artikel I

(1) Gegenstand dieses Abkommens sind die folgenden Steuern:

a) in Japan:

- (i) die Einkommensteuer,
- (ii) die Körperschaftsteuer
(im folgenden „japanische Steuer“ genannt);

b) in Österreich:

- (i) die Einkommensteuer,
- (ii) die Körperschaftsteuer,
- (iii) der Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches
(im folgenden „österreichische Steuer“ genannt).

(2) Dieses Abkommen ist auch auf jede andere Einkommen- oder Gewinnsteuer anzuwenden, die den im vorhergehenden Absatz genannten Steuern dem Wesen nach ähnlich ist und nach Unterzeichnung dieses Abkommens von einem der Vertragstaaten eingeführt wird.

Article II

As used in the present Convention:

- (a) The term "Japan", when used in a geographical sense, means all the territories in which the laws relating to Japanese tax are enforced.
- (b) The term "Austria" means the Republic of Austria.
- (c) The terms "one of the Contracting States" and "the other Contracting State" mean Japan or Austria, as the context requires.
- (d) The term "tax" means Japanese tax or Austrian tax, as the context requires.
- (e) The term "competent authorities" means, in the case of Japan, the Minister of Finance or his authorized representatives; and, in the case of Austria, the Federal Ministry of Finance.

Article III

As used in the present Convention:

- (a) The term "Japanese corporation" means any corporation or other association having juridical personality or any association without juridical personality which has its head or principal office in Japan and which does not have its headquarters (Sitz) in Austria, or the business of which is not wholly managed and controlled in Austria; and, the term "Austrian corporation" means any body corporate or any entity treated as a body corporate for tax purposes which has its headquarters (Sitz) in Austria, or the business of which is wholly managed and controlled in Austria and which does not have its head or principal office in Japan.
- (b) The term "resident of Japan" means any individual who is resident in Japan for the purposes of Japanese tax and not resident (Wohnsitz or gewöhnlicher Aufenthalt) in Austria for the purposes of Austrian tax, and any Japanese corporation; and, the term "resident of Austria" means any individual who is resident (Wohnsitz or gewöhnlicher Aufenthalt) in Austria for the purposes of Austrian tax and not resident in Japan for the purposes of Japanese tax, and any Austrian corporation.
- (c) The terms "corporation of one of the Contracting States" and "corporation of the other Contracting State" mean a Japanese corporation or an Austrian corporation, as the context requires.

Artikel II

Im Sinne dieses Abkommens:

- a) bedeutet der Begriff „Japan“, wenn er im geographischen Sinn gebraucht wird, alle Gebiete, in denen die japanischen Steuergesetze gelten;
- b) bedeutet der Begriff „Österreich“ die Republik Österreich;
- c) bedeuten die Begriffe „einer der Vertragsstaaten“ und „der andere Vertragsstaat“ Japan oder Österreich, wie es der Zusammenhang erfordert;
- d) bedeutet der Begriff „Steuer“ die japanische Steuer oder die österreichische Steuer, wie es der Zusammenhang erfordert;
- e) bedeutet der Begriff „zuständige Behörden“ auf Seiten Japans den Finanzminister oder seine bevollmächtigten Vertreter und auf Seiten Österreichs das Bundesministerium für Finanzen.

Artikel III

Im Sinne dieses Abkommens:

- a) bedeutet der Begriff „japanische Körperschaft“ eine Körperschaft oder eine Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit sowie eine Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Hauptsitz in Japan haben und nicht ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in Österreich haben; und bedeutet der Begriff „österreichische Körperschaft“ eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die steuerlich wie eine juristische Person behandelt wird, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in Österreich haben und die nicht ihren Hauptsitz in Japan haben;
- b) bedeutet der Begriff „in Japan ansässige Person“ eine natürliche Person, die in Japan im Sinne der japanischen Steuergesetze ansässig ist und nicht in Österreich im Sinne der österreichischen Steuergesetze ansässig (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt) ist, sowie japanische Körperschaften; und bedeutet der Begriff „in Österreich ansässige Person“ eine natürliche Person, die im Sinne der österreichischen Steuergesetze in Österreich ansässig (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt) ist und nicht in Japan im Sinne der japanischen Steuergesetze ansässig ist, sowie österreichische Körperschaften;
- c) bedeuten die Begriffe „Körperschaft des einen Vertragsstaates“ und „Körperschaft des anderen Vertragsstaates“ eine japanische oder eine österreichische Körperschaft, wie es der Zusammenhang erfordert;

- (d) The terms "resident of one of the Contracting States" and "resident of the other Contracting State" mean a resident of Japan or a resident of Austria, as the context requires.
- (e) The term "Japanese enterprise" means an industrial or commercial enterprise or undertaking carried on by a resident of Japan; and, the term "Austrian enterprise" means an industrial or commercial enterprise or undertaking carried on by a resident of Austria.
- (f) The terms "enterprise of one of the Contracting States" and "enterprise of the other Contracting State" mean a Japanese enterprise or an Austrian enterprise, as the context requires.
- d) bedeuten die Begriffe „in einem der Vertragstaaten ansässige Person“ und „im anderen Vertragstaat ansässige Person“, eine Person, die in Japan ansässig ist, oder eine Person, die in Österreich ansässig ist, wie es der Zusammenhang erfordert;
- e) bedeuten die Begriffe „japanisches Unternehmen“ ein gewerbliches Unternehmen, das von einer in Japan ansässigen Person betrieben wird und „österreichisches Unternehmen“ ein gewerbliches Unternehmen, das von einer in Österreich ansässigen Person betrieben wird;
- f) bedeuten die Begriffe „Unternehmen eines der Vertragstaaten“ und „Unternehmen des anderen Vertragstaates“ ein japanisches oder ein österreichisches Unternehmen, wie es der Zusammenhang erfordert.

Article IV

1. As used in the present Convention, the term "permanent establishment" means a fixed place of business in which the business of the enterprise is wholly or partly carried on.

2. A permanent establishment shall include especially:

- (a) a place of management;
- (b) a branch;
- (c) an office;
- (d) a factory;
- (e) a workshop;
- (f) a mine, quarry or other place of extraction of natural resources;
- (g) a construction, installation or assembly project which is carried on for more than twelve months.

3. The term "permanent establishment" shall not be deemed to include:

- (a) the use of facilities solely for the purpose of storage, display or delivery of goods or merchandise belonging to the enterprise;
- (b) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of storage, display or delivery;
- (c) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;
- (d) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or merchandise, or for collecting information, for the enterprise;

Artikel IV

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Begriff „Betriebstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Als Betriebstätten gelten insbesondere:

- a) ein Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstätte,
- f) ein Bergwerk, ein Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,
- g) eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer zwölf Monate überschreitet.

(3) Als Betriebstätten gelten nicht:

- a) die Benutzung von Einrichtungen ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von dem Unternehmen gehörenden Gütern oder Waren;
- b) das Unterhalten eines Bestandes von dem Unternehmen gehörenden Gütern oder Waren ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung;
- c) das Unterhalten eines Bestandes von dem Unternehmen gehörenden Gütern oder Waren ausschließlich zur Bearbeitung oder Verarbeitung durch ein anderes Unternehmen;
- d) das Unterhalten einer festen Geschäftseinrichtung ausschließlich zum Einkauf von Gütern oder Waren oder zur Beschaffung von Informationen für das Unternehmen;

4

(e) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of advertising, for the supply of information, for scientific research or for similar activities which have a preparatory or auxiliary character, for the enterprise.

4. A person acting in one of the Contracting States for or on behalf of an enterprise of the other Contracting State—other than an agent of an independent status to whom the provisions of paragraph 5 of this Article apply—shall be deemed to be a permanent establishment in the former Contracting State if he has, and habitually exercises in the former Contracting State, an authority to conclude contracts for or on behalf of such enterprise, unless the activities of such person are limited exclusively to the purchase of goods or merchandise for or on behalf of such enterprise.

5. An enterprise of one of the Contracting States shall not be deemed to have a permanent establishment in the other Contracting State merely because it carries on business in that other Contracting State through a broker, general commission agent or any other agent of an independent status, where such persons are acting in the ordinary course of their business.

6. The fact that a corporation being a resident of one of the Contracting States controls or is controlled by a corporation which is a resident of the other Contracting State, or which carries on business in that other Contracting State (whether through a permanent establishment or otherwise), shall not of itself constitute either corporation a permanent establishment of the other.

Article V

In the application of the provisions of the present Convention by either Contracting State, any term not otherwise defined shall, unless the context otherwise requires, have the meaning which it has under the laws of that Contracting State relating to tax.

Article VI

1. The industrial or commercial profits of an enterprise of one of the Contracting States shall not be subject to tax in the other Contracting State unless the enterprise carries on a trade or business in that other Contracting State through a permanent establishment situated therein. If it carries on a trade or business in that other Contracting State as aforesaid, tax may be imposed on those profits in the other Contracting State, but only on so much of them as is attributable to that permanent establishment.

e) das Unterhalten einer festen Geschäftseinrichtung ausschließlich zur Werbung, zur Erteilung von Auskünften, zur wissenschaftlichen Forschung oder zur Ausübung ähnlicher Tätigkeiten, die im Rahmen des Unternehmens vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.

(4) Eine Person, die in einem der Vertragstaaten für ein Unternehmen des anderen Vertragstaates tätig ist — mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 5 — gilt als eine in dem erstgenannten Vertragstaat gelegene Betriebstätte, wenn die Person eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens in dem erstgenannten Vertragstaat Verträge abzuschließen, und diese Vollmacht dort gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich die Tätigkeit ausschließlich auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt.

(5) Ein Unternehmen eines der Vertragstaaten wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebstätte in dem anderen Vertragstaat, weil es dort Geschäftsbeziehungen durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter unterhält, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(6) Die Tatsache, daß eine in einem der Vertragstaaten ansässige Körperschaft eine Körperschaft beherrscht oder von einer Körperschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebstätte oder in anderer Weise) Geschäftsbeziehungen unterhält, macht für sich allein die eine der beiden Körperschaften nicht zur Betriebstätte der anderen Körperschaft.

Artikel V

Bei Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens durch jeden der Vertragstaaten wird, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, jedem nicht anders umschriebenen Begriff der Sinn beigelegt, der ihm nach den Steuergesetzen dieses Vertragstaates zukommt.

Artikel VI

(1) Gewerbliche Gewinne eines Unternehmens eines der Vertragstaaten unterliegen in dem anderen Vertragstaat nicht der Besteuerung, es sei denn, daß das Unternehmen in dem anderen Vertragstaat durch eine dort gelegene Betriebstätte gewerblich tätig ist. Übt es in dieser Weise eine gewerbliche Tätigkeit aus, so dürfen die Gewinne in dem anderen Vertragstaat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebstätte zuzurechnen sind.

2. Where an enterprise of one of the Contracting States carries on a trade or business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, there shall be attributed to that permanent establishment the industrial or commercial profits which it might be expected to derive in that other Contracting State if it were an independent enterprise engaged in the same or similar activities under the same or similar conditions and dealing on an independent basis with the enterprise of which it is a permanent establishment. Such industrial or commercial profits will in principle be determined on the basis of the separate accounts pertaining to that permanent establishment. In determining the industrial or commercial profits of the permanent establishment, there shall be allowed as deductions all expenses which are reasonably allocable to the permanent establishment, including executive and general administrative expenses so allocable.

3. In determining the profits of a permanent establishment, no account shall be taken of the mere purchase by that permanent establishment of goods or merchandise for the enterprise.

4. The provisions of paragraph 1 of this Article shall not be construed as preventing one of the Contracting States from separately imposing pursuant to the present Convention and in conformity with the laws of that Contracting State, tax on income (e. g. dividends, interest, royalties or income from immovable property) derived from sources within that Contracting State by a resident of the other Contracting State if such income is not attributable to a permanent establishment situated in that former Contracting State.

5. The competent authorities of both Contracting States may, consistent with the provisions of the present Convention, arrange details for the apportionment of industrial or commercial profits.

Article VII

Where

- (a) an enterprise of one of the Contracting States participates directly or indirectly in the management or financial control of an enterprise of the other Contracting State, or
- (b) the same individuals or corporations participate directly or indirectly in the management or financial control of an enterprise of one of the Contracting States and an enterprise of the other Contracting State,

and, in either case, conditions are made or imposed between the two enterprises, in their commercial or financial relations, which differ from those which would be made between

(2) Übt ein Unternehmen eines der Vertragstaaten im anderen Vertragstaat eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte aus, so sind dieser Betriebstätte die gewerblichen Gewinne zuzurechnen, die sie in diesem anderen Vertragstaat erzielen könnte, wenn sie sich als selbständiges Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Geschäften unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen befände und mit dem Unternehmen, dessen Betriebstätte sie ist, Geschäfte wie ein unabhängiges Unternehmen tätigte. Diese gewerblichen Gewinne werden im Regelfall unter Zugrundelegung der Spezialbilanz der Betriebstätte ermittelt. Bei Ermittlung der gewerblichen Gewinne der Betriebstätte werden alle Ausgaben, die berechtigterweise der Betriebstätte zuzurechnen sind, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, abgezogen werden.

(3) Bei Ermittlung der Gewinne einer Betriebstätte ist der bloße Einkauf von Gütern oder Waren durch diese Betriebstätte für das Unternehmen nicht zu berücksichtigen.

(4) Absatz 1 ist nicht so auszulegen, daß einer der Vertragstaaten gehindert wird, gemäß den Vorschriften dieses Abkommens und gemäß den Gesetzen dieses Staates gesondert eine Steuer auf Einkünfte (z. B. Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren oder aus unbeweglichem Vermögen), die aus Quellen in diesem Vertragstaat von einer im anderen Vertragstaat ansässigen Person bezogen werden, zu erheben, wenn diese Einkünfte keiner Betriebstätte im erstgenannten Vertragstaat zurechenbar sind.

(5) Die zuständigen Behörden der beiden Vertragstaaten können gemäß den Grundsätzen dieses Abkommens Einzelheiten für die Aufteilung gewerblicher Gewinne einvernehmlich festlegen.

Artikel VII

Wenn

- a) ein Unternehmen eines der Vertragstaaten an der Geschäftsführung oder der finanziellen Kontrolle eines Unternehmens des anderen Vertragstaates unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder
- b) dieselben natürlichen Personen oder Körperschaften an der Geschäftsführung oder der finanziellen Kontrolle eines Unternehmens eines der Vertragstaaten und eines Unternehmens des anderen Vertragstaates unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind

und zwischen den beiden Unternehmen hinsichtlich ihrer kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen Bedingungen vereinbart oder aufgelegt werden, die sich von den Bedingungen

independent enterprises, then any profits which would except for those conditions have accrued to one of the enterprises but by reason of those conditions have not so accrued may be included in the profits of that enterprise and taxed accordingly.

Article VIII

1. Notwithstanding the provisions of Article VI, profits which an enterprise of one of the Contracting States derives from the operation of ships or aircraft shall be exempt from tax in the other Contracting State.

2. In respect of the operation of ships or aircraft, a Japanese enterprise shall be likewise exempt from business tax (Gewerbesteuer) in Austria, and an Austrian enterprise shall be likewise exempt from enterprise-tax in Japan.

Article IX

1. The rate of tax imposed by one of the Contracting States on dividends paid by a corporation being a resident of that Contracting State to a resident of the other Contracting State shall not exceed 20 per cent of such dividends. However, such rate of tax shall not exceed 10 per cent if the resident of the other Contracting State receiving the dividends is a corporation which holds or owns more than 50 per cent of the entire share capital of the corporation paying the dividends during a period of twelve months immediately before the end of the accounting period for which the distribution of profits takes place. Tax may, however, be deducted at the full rate from such dividends but any tax deducted in excess of the before-mentioned rates shall be refunded on a claim being made.

2. Where a corporation being a resident of one of the Contracting States derives profits or income from sources within the other Contracting State, there shall not be imposed in that other Contracting State any form of taxation on dividends paid by the corporation unless paid to a resident of that other Contracting State, or any tax in the nature of undistributed profits tax on undistributed profits of the corporation, whether or not those dividends or undistributed profits represent, in whole or in part, profits or income so derived.

3. The provisions of paragraph 1 of this Article shall not apply where a resident of one of the Contracting States has a permanent establishment in the other Contracting State and

unterscheiden, die zwischen unabhängigen Unternehmen vereinbart würden, so dürfen Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, aber infolge dieser Bedingungen nicht erzielt hat, in die Gewinne dieses Unternehmens eingerechnet und entsprechend besteuert werden.

Artikel VIII

(1) Abweichend von den Bestimmungen des Artikels VI sind Gewinne, die ein Unternehmen eines der Vertragstaaten aus dem Betrieb von Schiffen oder Luftfahrzeugen bezieht, von der Besteuerung im anderen Vertragstaat ausgenommen.

(2) Hinsichtlich des Betriebes von Schiffen oder Luftfahrzeugen sind japanische Unternehmen in Österreich überdies von der Gewerbesteuer und österreichische Unternehmen in Japan überdies von der „enterprise-tax“ ausgenommen.

Artikel IX

(1) Der Satz der Steuer, die von einem der Vertragstaaten von Dividenden erhoben wird, die von einer in diesem Vertragstaat ansässigen Körperschaft an eine im anderen Vertragstaat ansässige Person bezahlt werden, darf 20 v. H. dieser Dividenden nicht übersteigen. Dieser Steuersatz darf jedoch 10 v. H. nicht übersteigen, wenn der im anderen Vertragstaat ansässige Dividendenempfänger eine Körperschaft ist, die unmittelbar vor Ablauf des Wirtschaftsjahres, für das die Gewinnausschüttung erfolgt, während eines Zeitraumes von 12 Monaten mehr als 50 v. H. des gesamten Grund- oder Stammkapitals der zahlenden Gesellschaft besitzt. Die Steuer darf jedoch mit dem vollen Satz von den Dividenden abgezogen werden, sie ist aber, soweit sie die vorhin erwähnten Steuersätze übersteigt, über Antrag rückzuerstatten.

(2) Bezieht eine in einem der Vertragstaaten ansässige Körperschaft Gewinne oder Einkünfte aus Quellen innerhalb des anderen Vertragstaates, so darf in dem anderen Vertragstaat keine Art von Steuern von den Dividenden, die die Körperschaft an eine im anderen Vertragstaat nicht ansässige Person zahlt, noch irgend eine Abgabe in der Art einer Gewinnsteuer auf nichtausgeschüttete Gewinne der Körperschaft erhoben werden, selbst wenn diese Dividenden oder nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder zum Teil Gewinne oder Einkünfte darstellen, die aus dem anderen Vertragstaat bezogen werden.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn eine in einem der Vertragstaaten ansässige Person in dem anderen Vertragstaat eine Betriebstätte besitzt und die Dividenden dieser Betriebstätte

such dividends are attributable to that permanent establishment; in such event such dividends as are attributable to that permanent establishment shall be deemed as industrial or commercial profits to which the provisions of paragraphs 1 to 3 of Article VI of the present Convention are applicable.

4. If any of the rates of tax on the profits of corporations are altered in either Contracting State, especially if as a result of a change in the Japanese law the difference between the rate of tax on undistributed profits and that on distributed profits exceeds 10 per cent, the competent authorities of the two Contracting States shall consult each other without delay in order to determine whether it is necessary for these reasons to amend the provisions of paragraph 1 of this Article.

Article X

1. The rate of tax imposed by one of the Contracting States on interest derived from sources within that Contracting State by a resident of the other Contracting State shall not exceed 10 per cent of such interest. Tax may, however, be deducted at the full rate from such interest but any tax deducted in excess of 10 per cent shall be refunded on a claim being made.

2. The term "interest" as used in this Article means interest on bonds, securities, notes, debentures or any other form of indebtedness.

3. The provisions of paragraph 1 of this Article shall not apply where a resident of one of the Contracting States has a permanent establishment in the other Contracting State and such interest is attributable to that permanent establishment; in such event such interest as is attributable to that permanent establishment shall be deemed as industrial or commercial profits to which the provisions of paragraphs 1 to 3 of Article VI of the present Convention are applicable.

Article XI

1. The rate of tax imposed by one of the Contracting States on royalties derived from sources within that Contracting State by a resident of the other Contracting State shall not exceed 10 per cent of such royalties.

2. The term "royalty" as used in this Article means any royalty and other amount paid as consideration for using, or for the right to use, any copyright, patent, design, secret process and formula, trade-mark or other like property, and

7

zurechenbar sind; in diesem Fall sind die der Betriebstätte zurechenbaren Dividenden als gewerbliche Gewinne anzusehen, auf die die Absätze 1 bis 3 des Artikels VI anzuwenden sind.

(4) Wenn in einem der Vertragstaaten der auf Gewinne von Körperschaften anzuwendende Steuersatz geändert wird, insbesondere wenn sich durch eine Änderung des japanischen Rechtes ergibt, daß der Unterschied zwischen dem auf nichtausgeschüttete Gewinne und dem auf ausgeschüttete Gewinne anwendbaren Steuersatz 10 v. H. übersteigt, so werden sich die zuständigen Behörden der beiden Vertragstaaten unverzüglich ins Einvernehmen setzen, um zu entscheiden, ob aus diesem Grund eine Änderung des Absatzes 1 erforderlich ist.

Artikel X

(1) Der Satz der Steuer, die von einem der Vertragstaaten von Zinsen erhoben wird, die aus Quellen innerhalb dieses Vertragstaates von einer im anderen Vertragstaat ansässigen Person bezogen werden, darf 10 v. H. dieser Zinsen nicht übersteigen. Die Steuer darf jedoch mit dem vollen Satz von den Zinsen abgezogen werden, sie ist aber, soweit sie 10 v. H. übersteigt, über Antrag rückzuerstattet.

(2) In diesem Artikel bedeutet der Begriff „Zinsen“ Zinsen aus Teilschuldverschreibungen, Wertpapieren, Schuldscheinen, Obligationen oder irgend einer anderen Schuldverpflichtung.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn eine in einem der Vertragstaaten ansässige Person in dem anderen Vertragstaat eine Betriebstätte besitzt und die Zinsen dieser Betriebstätte zurechenbar sind; in diesem Fall sind die der Betriebstätte zurechenbaren Zinsen als gewerbliche Gewinne anzusehen, auf die die Absätze 1 bis 3 des Artikels VI anzuwenden sind.

Artikel XI

(1) Der Satz der Steuer, die von einem der Vertragstaaten von Lizenzgebühren erhoben wird, die aus Quellen innerhalb dieses Vertragstaates von einer im anderen Vertragstaat ansässigen Person bezogen werden, darf 10 v. H. dieser Lizenzgebühren nicht übersteigen.

(2) In diesem Artikel bedeutet der Ausdruck „Lizenzgebühren“ alle Lizenzgebühren und andere Beträge, die als Entgelt für die Benutzung oder das Recht auf Nutzung von Urheberrechten, Patenten, Gebrauchsmustern, geheimen

includes rentals and like payments in respect of motion picture films (including films for use in connection with television) or for the use of industrial, commercial or scientific equipment; but does not include any royalty and other amount paid in respect of the operation of a mine or a quarry or in respect of any other exploitation of natural resources.

3. The rate of tax imposed by one of the Contracting States on gains from the alienation of any copyright, patent, design, secret process and formula, trade-mark or industrial invention as well as motion picture films (including films for use in connection with television) derived from sources within that Contracting State by a resident of the other Contracting State shall not exceed 10 per cent of the gross amount received.

4. The provisions of paragraphs 1 and 3 of this Article shall not apply where a resident of one of the Contracting States has a permanent establishment in the other Contracting State and such royalties or gains are attributable to that permanent establishment; in such event such royalties or gains as are attributable to that permanent establishment shall be deemed as industrial or commercial profits to which the provisions of paragraphs 1 to 3 of Article VI of the present Convention are applicable.

Article XII

1. (a) Salaries, wages, pensions or similar remuneration paid by the Government of Japan or any local government or government agency of Japan, or paid out of funds to which the Government of Japan or any local government or government agency of Japan contributes, to any individual in respect of services rendered in the discharge of official functions shall be exempt from Austrian tax, unless the individual is a national of Austria.

(b) Salaries, wages, pensions or similar remuneration paid by Austria, its political subdivisions or any other public body corporate of Austria, or paid out of funds created by Austria, its political subdivisions or any other public body corporate of Austria, to any individual in respect of services rendered in the discharge of official functions shall be exempt from Japa-

Herstellungsverfahren und Formeln, Handelsmarken oder anderen ähnlichen Rechten gezahlt werden; er schließt auch Lizenzgebühren und ähnliche Zahlungen für kinematographische Filme (einschließlich der für das Fernsehen verwendeten Filme) oder für die Benutzung industrieller oder wissenschaftlicher Ausrüstungen, nicht aber Lizenzgebühren und andere Beträge ein, die für den Betrieb eines Bergwerks, Steinbruchs oder für eine andere Ausbeutung von Bodenschätzen gezahlt werden.

(3) Der Satz der Steuer, die von einem der Vertragstaaten von Gewinnen erhöhen wird, die aus Quellen innerhalb dieses Vertragstaates von einer im anderen Vertragstaat ansässigen Person aus der Veräußerung von Urheberrechten, Patenten, Mustern, geheimen Herstellungsverfahren und Formeln, Handelsmarken oder gewerblichen Erfindungen sowie von kinematographischen Filmen (einschließlich der für das Fernsehen verwendeten Filme) bezogen werden, darf 10 v. H. des empfangenen Bruttobetrages nicht übersteigen.

(4) Die Absätze 1 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn eine in einem der Vertragstaaten ansässige Person in dem anderen Vertragstaat eine Betriebstätte besitzt und diese Lizenzgebühren oder Gewinne dieser Betriebstätte zurechenbar sind; in diesem Fall sind die der Betriebstätte zurechenbaren Lizenzgebühren oder Gewinne als gewerbliche Gewinne anzusehen, auf die die Absätze 1 bis 3 des Artikels VI anzuwenden sind.

Artikel XII

(i) a) Gehälter, Löhne, Pensionen oder ähnliche Vergütungen, die von der japanischen Regierung, einer japanischen Provinzialregierung oder einer japanischen Regierungseinrichtung oder aus einem von der japanischen Regierung, einer japanischen Provinzialregierung oder einer japanischen Regierungseinrichtung gespeisten Fonds an eine natürliche Person für Dienste bezahlt werden, die in Ausübung öffentlicher Funktionen erbracht werden, sind von der Besteuerung in Österreich ausgenommen, es sei denn, daß die natürliche Person die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

b) Gehälter, Löhne, Pensionen oder ähnliche Vergütungen, die von Österreich, einer seiner Gebietskörperschaften oder einer anderen österreichischen juristischen Person des öffentlichen Rechtes oder aus Fonds, die von Österreich, einer seiner Gebietskörperschaften oder einer anderen österreichischen juristischen Person des öffentlichen Rechtes errichtet wurden, an eine

nese tax, unless the individual is a national of Japan or a person who has been admitted to Japan for permanent residence therein.

2. The provisions of paragraph 1 of this Article shall not apply to payments in respect of services rendered in connection with any trade or business carried on by any of the legal entities mentioned therein for the purpose of profit.

Article XIII

1. Profits derived from professional services or other independent activities of a similar character exercised in one of the Contracting States by an individual who is a resident of the other Contracting State shall not be subject to tax in the former Contracting State unless he has a fixed base regularly available to him in that former Contracting State for the purpose of performing his activities. If he has such a fixed base, such part of that income as is attributable to that fixed base may be taxed in that former Contracting State.

2. Subject to the provisions of paragraph 1 of Article XII of the present Convention, salaries, wages and similar remuneration from an employment derived by an individual who is a resident of one of the Contracting States shall not be subject to tax in the other Contracting State unless the employment is exercised in that other Contracting State. If the employment is so exercised, such remuneration as is derived therefrom may be taxed in that other Contracting State.

3. Notwithstanding the provisions of paragraph 2 of this Article, an individual who is a resident of one of the Contracting States shall be exempt from tax in the other Contracting State on remuneration arising from the exercise of an employment within that other Contracting State in any taxable year, if

- (a) he is present within that other Contracting State for not longer than a total of 183 days during that year, and
- (b) he exercises the employment for or on behalf of a resident of the former Contracting State and is paid for it by that resident, and
- (c) the remuneration is not deducted from the profits of a permanent establishment or a fixed base which the employer has in that other Contracting State.

natürliche Person für Dienste bezahlt werden, die in Ausübung öffentlicher Funktionen erbracht werden, sind von der Besteuerung in Japan ausgenommen, es sei denn, daß die natürliche Person ein Staatsbürger Japans ist oder daß sie in Japan zur Errichtung eines dauernden Wohnsitzes zugelassen wurde.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Zahlungen, die in bezug auf Dienste erfolgen, die im Zusammenhang mit einer in Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten gewerblichen Tätigkeit einer der in diesem Absatz genannten juristischen Personen geleistet werden.

Artikel XIII

(1) Gewinne aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit ähnlicher Art, die in einem der Vertragstaaten von einer im anderen Vertragstaat ansässigen natürlichen Person ausgeübt werden, unterliegen in dem erstgenannten Vertragstaat nicht der Besteuerung, es sei denn, daß die natürliche Person in diesem erstgenannten Vertragstaat über eine ihr dort zur Ausübung ihrer Tätigkeit regelmäßig zur Verfügung stehende feste Einrichtung verfügt. Verfügt sie über eine solche feste Einrichtung, dann darf der Teil der Einkünfte, der dieser festen Einrichtung zuzurechnen ist, in diesem erstgenannten Staat besteuert werden.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 1 des Artikels XII, unterliegen Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen für nichtselbständige Arbeit, die von einer in einem der Vertragstaaten ansässigen natürlichen Person bezogen werden, im anderen Vertragstaat nicht der Besteuerung, es sei denn, daß die Tätigkeit in diesem anderen Vertragstaat ausgeübt wird. Wenn die Tätigkeit dort ausgeübt wird, dann dürfen die daraus bezogenen Vergütungen in diesem anderen Vertragstaat besteuert werden.

(3) Abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 2 ist eine in einem der Vertragstaaten ansässige natürliche Person im anderen Vertragstaat von der Steuer auf Vergütungen für nichtselbständige Arbeit, die in dem anderen Vertragstaat in einem Steuerjahr geleistet wird, ausgenommen, wenn

- a) sie sich in dem anderen Vertragstaat in diesem Jahr nicht länger als insgesamt 183 Tage aufhält und
- b) sie die nichtselbständige Arbeit für oder im Auftrag einer im erstgenannten Vertragstaat ansässigen Person leistet und von dieser bezahlt wird und
- c) die Vergütung nicht von den Gewinnen einer Betriebstätte oder festen Einrichtung, die der Arbeitgeber in diesem anderen Vertragstaat besitzt, abgezogen wird.

Article XIX

1. Japan, in determining its tax on a resident of Japan, may include in the basis upon which that tax is imposed all items of income taxable under the laws of Japan. The amount of Austrian tax payable by the resident of Japan under the laws of Austria and in accordance with the provisions of the present Convention, whether directly or by deduction, in respect of income from sources within Austria and subject to the taxes of both Contracting States shall, however, be allowed as a credit against Japanese tax payable in respect of that income, but in an amount not exceeding that proportion of Japanese tax which that income (or the entire income subject to Japanese tax, whichever is the lesser) bears to the entire income subject to Japanese tax.

2. Austria, in determining its tax on a resident of Austria may include in the basis upon which that tax is imposed all items of income taxable under the laws of Austria. The amount of Japanese tax payable by the resident of Austria under the laws of Japan and in accordance with the provisions of the present Convention, whether directly or by deduction, in respect of income from sources within Japan and subject to the taxes of both Contracting States shall, however, be allowed as a credit against Austrian tax payable in respect of that income, but in an amount not exceeding that proportion of Austrian tax which that income (or the entire income subject to Austrian tax, whichever is the lesser) bears to the entire income subject to Austrian tax.

3. The provisions of paragraphs 1 and 2 of this Article shall be likewise applicable to any individual who is a resident of Japan for the purposes of Japanese tax and is a resident of Austria for the purposes of Austrian tax, and to any body corporate or any entity treated as a body corporate for tax purposes which has its head or principal office in Japan and which has its headquarters (Sitz) in Austria or the business of which is wholly managed and controlled in Austria.

4. The provisions of paragraphs 1, 2 and 3 of this Article shall not affect the exemption from tax in Japan or Austria granted by paragraph 1 of Article XII, Article XIV and Article XV of the present Convention.

Artikel XIX

(1) Japan darf bei Ermittlung seiner Steuern von Personen, die in Japan ansässig sind, in die Grundlage, von der diese Steuern erhoben werden, alle Einkünfte einbeziehen, die nach den japanischen Gesetzen steuerpflichtig sind. Der Betrag der österreichischen Steuer, die von der in Japan ansässigen Person nach den österreichischen Gesetzen und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen entweder unmittelbar oder im Abzugsweg von Einkünften, die ihre Quelle in Österreich haben und die in beiden Vertragsstaaten der Besteuerung unterliegen, erhoben wird, wird jedoch zur Anrechnung auf die japanische Steuer für diese Einkünfte zugelassen, aber mit einem Betrag, der den Teil der japanischen Steuer nicht übersteigt, der auf diese Einkünfte (oder das gesamte, der japanischen Steuer unterliegende Einkommen, wenn dieses niedriger ist) im Verhältnis zum gesamten, der japanischen Steuer unterliegenden Einkommen entfällt.

(2) Österreich darf bei Ermittlung seiner Steuern von Personen, die in Österreich ansässig sind, in die Grundlage, von der diese Steuern erhoben werden, alle Einkünfte einbeziehen, die nach den österreichischen Gesetzen steuerpflichtig sind. Der Betrag der japanischen Steuer, die von der in Österreich ansässigen Person nach den japanischen Gesetzen und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen entweder unmittelbar oder im Abzugsweg von Einkünften, die ihre Quelle in Japan haben und in beiden Vertragsstaaten der Besteuerung unterliegen, erhoben wird, wird jedoch zur Anrechnung auf die österreichische Steuer für diese Einkünfte zugelassen, aber mit einem Betrag, der den Teil der österreichischen Steuer nicht übersteigt, der auf diese Einkünfte (oder das gesamte, der österreichischen Steuer unterliegende Einkommen, wenn dieses niedriger ist) im Verhältnis zum gesamten, der österreichischen Steuer unterliegenden Einkommen entfällt.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind überdies auch auf natürliche Personen anzuwenden, die im Sinne der japanischen Steuergesetze in Japan und im Sinne der österreichischen Steuergesetze in Österreich ansässig sind, und auf juristische Personen und Personenvereinigungen, die steuerlich wie juristische Personen behandelt werden, die ihren Hauptsitz in Japan und ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in Österreich haben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 berühren nicht die nach den Artikeln XII Absatz 1, XIV und XV gewährleisteten Ausnahmen von der Besteuerung in Japan oder in Österreich.

Article XX

The competent authorities of both Contracting States shall exchange such information available under their respective tax laws in the normal course of administration as is necessary for carrying out the provisions of the present Convention or for the prevention of fraud or for the administration of statutory provisions against tax avoidance in relation to the tax. Any information so exchanged shall be treated as secret and shall not be disclosed to any person other than those, including a court, concerned with the assessment and collection of the tax or the determination of appeal in relation thereto. No information shall be exchanged which would disclose any trade, business, industrial or professional secret or any trade process.

Artikel XX

Die zuständigen Behörden der beiden Vertragstaaten werden die ihnen auf Grund ihrer Steuergesetze im normalen Verwaltungsablauf zur Verfügung stehenden Auskünfte austauschen, soweit dies zur Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens oder zur Verhinderung einer Steuerhinterziehung oder zur Durchführung der Rechtsvorschriften gegen Gesetzesumgehung hinsichtlich der Steuern im Sinne dieses Abkommens erforderlich ist. Alle derart ausgetauschten Auskünfte sind als geheim zu behandeln und dürfen nur solchen Personen, einschließlich der Gerichte, zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Einhebung der Steuern im Sinne dieses Abkommens oder der Erledigung der damit zusammenhängenden Rechtsmittel befaßt sind. Auskünfte, die ein Handels-, Geschäfts-, Gewerbe- oder Berufsgesheimnis oder ein Herstellungsverfahren offenbaren würden, dürfen nicht ausgetauscht werden.

Article XXI

1. Where a taxpayer shows to the satisfaction of the competent authorities of the Contracting State of which he is a national or of which he is a resident that he has received a treatment in the other Contracting State which is not in accordance with the provisions of the present Convention, such competent authorities shall consult with the competent authorities of the other Contracting State with a view to the avoidance of such treatment.

2. Should any difficulty or doubt arise as to the interpretation or application of the present Convention the competent authorities of both Contracting States may settle the question by mutual agreement.

Artikel XXI

(1) Macht ein Steuerpflichtiger den zuständigen Behörden des Vertragstaates, dessen Staatsangehöriger er ist oder in dem er ansässig ist, glaubhaft, daß er in dem anderen Vertragstaat eine Behandlung erfahren hat, die den Bestimmungen dieses Abkommens nicht entspricht, so wird sich diese zuständige Behörde mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragstaates zum Zweck der Vermeidung einer derartigen Behandlung ins Einvernehmen setzen.

(2) Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens auftreten, können die zuständigen Behörden der beiden Vertragstaaten einvernehmlich klären.

Article XXII

1. The provisions of the present Convention shall not be construed to restrict in any manner any exemption, deduction, credit, or other allowance now or hereafter accorded by the laws of one of the Contracting States in determining the tax of that Contracting State.

2. The competent authorities of either Contracting State may prescribe regulations necessary to interpret and carry out the provisions of the present Convention and may communicate with each other directly for these purposes.

Artikel XXII

(1) Die Bestimmungen dieses Abkommens dürfen nicht so ausgelegt werden, daß Befreiungen, Abzugsposten, Anrechnungen oder andere Begünstigungen eingeschränkt werden, die derzeit oder künftig durch die Gesetze eines der Vertragstaaten bei der Ermittlung der Steuer dieses Staates eingeräumt werden.

(2) Die zuständigen Behörden der beiden Vertragstaaten können die zur Auslegung und Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Vorschriften erlassen und zu diesem Zweck unmittelbar miteinander in Verbindung treten.

Article XXIII

1. The nationals of one of the Contracting States shall not be subjected in the other Con-

Artikel XXIII

(1) Die Staatsangehörigen eines der Vertragstaaten dürfen im anderen Vertragstaat keiner

14

tracting State to any taxation or any requirement connected therewith which is other, higher or more burdensome than the taxation and connected requirements to which nationals of that other Contracting State in the same circumstances are or may be subjected.

2. The income, profits and capital of an enterprise of one of the Contracting States, the capital of which is wholly or partly owned by a resident of the other Contracting State shall not be subjected in the former Contracting State to any taxation which is other, higher or more burdensome than the taxation to which other enterprises of that former Contracting State in the same circumstances are or may be subjected in respect of the like income, profits and capital.

3. In this Article the term „nationals“ means:

- (a) in relation to Japan, all individuals possessing the nationality of Japan and all corporations and other associations (with or without juridical personality) deriving their status as such from the laws in force in Japan;
- (b) in relation to Austria, all Austrian nationals and all legal persons, partnerships, associations and other entities deriving their status as such from the laws in force in Austria.

Article XXIV

1. The present Convention shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged at Tokyo as soon as possible.

2. The present Convention shall enter into force on the date of exchange of instruments of ratification and shall be applicable as regards income derived during the taxable years beginning on or after the first day of January in the calendar year in which the exchange of instruments of ratification takes place.

Article XXV

The present Convention shall continue in effect indefinitely but either of the Contracting States may at any time after a period of five years from the date on which the present Convention enters into force on or before the 30th day of June in any calendar year give to the other Contracting State, through the diplo-

Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders, höher oder drückender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen die Staatsangehörigen dieses anderen Vertragstaates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(2) Einkommen, Gewinn und Kapital eines Unternehmens eines der Vertragstaaten, dessen Kapital ganz oder teilweise einer im anderen Vertragstaat ansässigen Person gehört, darf im erstgenannten Staat keiner Besteuerung unterworfen werden, die anders, höher oder drückender ist als die Besteuerung, der andere Unternehmen des erstgenannten Vertragstaates bezüglich eines gleichartigen Einkommens, Gewinnes oder Vermögens unter den gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(3) In diesem Artikel bedeutet der Begriff „Staatsangehörige“:

- a) hinsichtlich Japans alle natürlichen Personen, die die japanische Staatsangehörigkeit besitzen, und alle Körperschaften und anderen Personenvereinigungen (mit oder ohne Rechtspersönlichkeit), die ihre Rechtsstellung als solche aus den in Japan gelgenden Gesetzen ableiten;
- b) hinsichtlich Österreichs alle österreichischen Staatsbürger und alle juristischen Personen, Personengesellschaften, Personenvereinigungen und anderen Rechtsträger, die ihre Rechtsstellung aus den in Österreich geltenden Gesetzen ableiten.

Artikel XXIV

(1) Dieses Abkommen wird ratifiziert und die Ratifikationsurkunden werden sobald als möglich in Tokio ausgetauscht werden.

(2) Das Abkommen tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist auf jene Einkünfte anzuwenden, die in den Steuerjahren bezogen werden, die am oder nach dem ersten Jänner des Kalenderjahres beginnen, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

Artikel XXV

Dieses Abkommen bleibt für unbestimmte Zeit in Kraft, jedoch kann es jeder der Vertragstaaten nach Ablauf von fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten am oder vor dem 30. Juni eines jeden Kalenderjahrs durch schriftliche, dem anderen Vertragstaat auf diplomatischem Weg zuzumittelnde Mitteilung kündigen; in diesem

15

matic channel, written notice of termination and, in such event, the present Convention shall cease to be effective as regards income derived during the taxable years beginning on or after the first day of January in the calendar year next following that in which the notice has been given.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned Plenipotentiaries have signed the present Convention and have affixed their seals thereto.

DONE at Vienna, in duplicate, in the English language, on the 20th day of December 1961.

For the Republic of Austria:

Dr. Josef Stangelberger
Dr. Otto Watzke

For Japan:

Fujio Uchida

Fall verliert das Abkommen seine Wirksamkeit für alle Einkünfte, die in den Steuerjahren bezogen werden, die am oder nach dem 1. Jänner des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres beginnen.

ZU URKUND DESSEN haben die unterfertigten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

GEGEBEN zu Wien, am 20. Dezember 1961, in zweifacher Ausfertigung in englischer Sprache.

Für die Republik Österreich:

Dr. Josef Stangelberger
Dr. Otto Watzke

Für Japan:

Fujio Uchida

Erläuternde Bemerkungen.

Allgemeiner Teil

Zwischen Österreich und Japan bestehen derzeit keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen zur Regelung der steuerlichen Beziehungen. Die fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung und die Notwendigkeit der Förderung österreichischer Exportinteressen lassen es geboten erscheinen, im Verhältnis zu Japan eine doppelte Besteuerung durch ein zwischenstaatliches Abkommen auszuschalten. Zu diesem Zwecke haben in Wien Verhandlungen über den Abschluß eines solchen Abkommens stattgefunden und am 14. Juni 1961 zur Paraphierung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen geführt. Das Abkommen wurde am 20. Dezember 1961 in Wien unterzeichnet.

Im vorliegenden Abkommen soll die Doppelbesteuerung — ähnlich wie im österreichisch-britischen Doppelbesteuerungsabkommen, BGBl. Nr. 105/1957, und im österreichisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen, BGBl. Nr. 232/1957 — durch Anwendung der Anrechnungsmethode (credit-system) beseitigt werden. Nach dieser Methode bleibt der Staat, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, berechtigt, das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen (ausgenommen Einkünfte aus öffentlichen Kassen) zu besteuern. Der Wohnsitzstaat ist jedoch zwecks Beseitigung der Doppelbesteuerung verpflichtet, die im anderen Staat gemäß den Abkommensbestimmungen erhobene Steuer auf seine eigene Steuer, die auf diese Einkünfte entfällt, anzurechnen.

Das Abkommen folgt im übrigen dem Schema, das von Österreich bereits in den oben erwähnten Abkommen mit Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika eingehalten wurde. Es sieht jedoch in jenen Belangen Abweichungen von den Grundsätzen dieser Abkommen vor, in denen dies die Besonderheiten des japanischen Vertragssystems, das stark auf die Betonung des Quellenbesteuerungsrechtes ausgerichtet ist, erforderlich machen.

Das Abkommen, das gewisse Einschränkungen des innerstaatlichen Besteuerungsrechtes zur Folge hat, ist gesetzändernd und bedarf daher für seine

innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 B.-VG. in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Das Abkommen soll in beiden Staaten nur auf die Steuern vom Einkommen anwendbar sein. Japanischerseits wurde eine Ausdehnung des Abkommens auf andere Steuern, insbesondere auf Provinzial- und Gemeindeabgaben, aus verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt.

Zu Artikel II:

Dieser Artikel enthält einige für die Anwendung des Abkommens wichtige Begriffsumschreibungen.

Zu Artikel III:

Dieser Artikel enthält insbesondere die wichtige Begriffsumschreibung der „Ansässigkeit“ der Steuerpflichtigen im Sinne des Abkommens. Über japanisches Verlangen soll sich diese Definition für beide Staaten — wie dies insbesondere auch im britisch-amerikanischen Rechtskreis üblich ist — grundsätzlich auf die in beiden Staaten bestehenden innerstaatlichen Vorschriften über den Eintritt unbeschränkter Steuerpflicht stützen. In Österreich umfaßt dieser Begriff daher sowohl den Wohnsitz als auch den gewöhnlichen Aufenthalt des Steuerpflichtigen. Für Personen, die nach dem innerstaatlichen Recht beider Vertragstaaten dort unbeschränkt steuerpflichtig sind, gilt die Norm des Artikels XIX Absatz 3.

Zu Artikel IV:

Dieser Artikel enthält die Umschreibung des Begriffes „Betriebstätte“ im Sinne des Abkommens. Die hier getroffene Umschreibung stimmt mit der im Fiskalkomitee der OEEC (nunmehr OECD) hiezu ausgearbeiteten Modellfassung überein.

Zu Artikel VI:

Dieser Artikel enthält die international übliche Berechtigung des Quellenstaates, in seinem Ge-

biet entstandene gewerbliche Gewinne nur insoweit besteuern zu dürfen, als sie einer dort gelegenen Betriebstätte im Sinne des Abkommens zuzurechnen sind. Für Zwecke der Gewinnaufteilung ist dabei die Betriebstätte so zu behandeln, wie wenn sie als selbständiges unabhängiges Unternehmen mit der Hauptniederlassung in Geschäftsbeziehungen getreten wäre.

Zu Artikel VII:

Diese Bestimmung entspricht der vom Fiskalkomitee der OEEC (nunmehr OECD) ausgearbeiteten Modellfassung.

Zu Artikel VIII:

Dieser Artikel enthält die in Doppelbesteuungsabkommen übliche Regelung, daß Gewinne aus dem Betrieb der Schifffahrt oder Luftfahrt nur im Sitzstaat des Unternehmens besteuert werden. Absatz 2 bestimmt darüber hinaus ausdrücklich, daß derartige Gewinne in Österreich auch der Gewerbesteuer beziehungsweise in Japan der dieser Steuer entsprechenden „enterprise tax“ — auf die sich das Abkommen im allgemeinen nicht bezieht — nicht unterworfen werden dürfen.

Zu Artikel IX:

Einkünfte aus Dividenden und sonstigen Gewinnausschüttungen juristischer Personen dürfen im Quellenstaat keiner Besteuerung unterworfen werden, die 20 v. H. dieser Einkünfte übersteigt. Für Dividenden, die von einer Tochter- an ihre Muttergesellschaft ausgeschüttet werden, darf die im Quellenstaat erfolgende Besteuerung 10 v. H. nicht übersteigen. Diese Regelung hat für Österreich nur für den Fall der Gewinnausschüttungen von Tochter- an Muttergesellschaften eine Einschränkung bestehender Besteuerungsansprüche zur Folge, da die österreichische Kapitalertragsteuer mit dem derzeitigen Satz von insgesamt 17,7 v. H. den Höchstsatz von 20 v. H. nicht übersteigt.

Zu Artikel X:

Über besonderes Verlangen Japans wurde dem Quellenstaat für Einkünfte aus Zinsen ein auf 10 v. H. eingeschränktes Besteuerungsrecht belassen. Da in Österreich Zinsen im Regelfall keiner beschränkten Steuerpflicht unterliegen, hat diese Bestimmung für Österreich nur in den Fällen der Wandelanleihen und Gewinnobligationen Bedeutung.

Zu Artikel XI:

Auch hinsichtlich der Besteuerung von Lizenzgebühren wurde dem Quellenstaat ein auf 10 v. H. eingeschränktes Besteuerungsrecht zugestanden. Ein gleiches Besteuerungsrecht wurde dem Quellenstaat für sogenannte Einmallizenzen zugesagt.

Japanischerseits wird die Veräußerung eines Patentrechtes dem Ersatz von laufenden Lizenzen gleichgehalten, so daß für beide Fälle eine gleichartige Besteuerung vorgesehen sein sollte.

Zu Artikel XII:

Dieser Artikel enthält die in Doppelbesteuungsabkommen übliche ausschließliche Zuteilung des Besteuerungsrechtes an Einkünften aus öffentlichen Kassen an den Quellenstaat. Bei Einkommensbeziehern, die die Staatsbürgerschaft des Wohnsitzstaates besitzen, behält jedoch auch der Wohnsitzstaat ein Besteuerungsrecht mit der Verpflichtung, die im Quellenstaat erhobene Steuer auf seine eigene Steuer, die auf diese Einkünfte entfällt, anzurechnen.

Zu Artikel XIII:

Dieser Artikel enthält die international üblichen Zuteilungsregeln für Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit. Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit hat der Quellenstaat nur insoweit ein Besteuerungsrecht, als die Einkünfte einer in seinem Gebiet gelegenen, der Berufsausübung dienenden, festen Einrichtung zuzurechnen sind. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit hat der Quellenstaat nur dann ein Besteuerungsrecht, wenn die Tätigkeit in seinem Gebiet ausgeübt wird. Ausgenommen hiervon ist die Besteuerung von Dienstnehmern, die in den Quellenstaat zu nur kurzfristiger Tätigkeit entsendet werden. Einkünfte von darstellenden Künstlern werden auf jeden Fall im Quellenstaat besteuert.

Zu Artikel XVI:

Absatz 1 dieses Artikels enthält die international übliche Regelung, daß private Ruhebezüge nur im Wohnsitzstaat besteuert werden. Ruhegehälter aus öffentlichen Kassen sind jedoch gemäß Artikel XII zu behandeln, und Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung unterliegen stets auch der Steuer im Quellenstaat, die vom Wohnsitzstaat anzurechnen ist.

Zu Artikel XVII:

Der Staat, in dem ein Grundstück gelegen ist, bleibt berechtigt, die Einkünfte aus diesem Grundstück zu besteuern.

Zu Artikel XVIII:

Dieser Artikel behandelt die Besteuerungsrechte an Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalvermögenswerten (sogenannten „capital gains“). Österreichischerseits wird hiezu im Vertragsrecht in der Regel, sofern es sich nicht um die Veräußerung von Betriebsvermögen oder unbeweglichem Vermögen handelt, ein Besteuerungsrecht

nur für den Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen zugebilligt. Die japanischen Doppelbesteuerungsabkommen sichern an solchen Einkünften jedoch in erster Linie dem Quellenstaat ein Besteuerungsrecht zu. Die vorliegende Fassung bildet ein gerechtfertigtes Kompromiß zwischen den beiden Vertragssystemen. Das Besteuerungsrecht soll grundsätzlich dem Wohnsitzstaat zustehen. Nur in den Fällen, in denen in Österreich nach innerstaatlichem Recht beschränkte Steuerpflicht eintreten kann, soll auch dem Quellenstaat ein Besteuerungsrecht verbleiben. Dazu zählen die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, von Anlagevermögen, das der Betriebstätte eines Gewerbetriebes dient, und von wesentlichen Beteiligungen an inländischen Körperschaften. Darüber hinaus wurde japanischerseits auf einem Besteuerungsrecht des Quellenstaates für Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten für jene Fälle bestanden, in denen die Veräußerung während eines Aufenthaltes des Steuerpflichtigen im Quellenstaat erfolgt.

Zu Artikel XIX:

Der Wohnsitzstaat behält vorerst sein volles innerstaatlich bestehendes Besteuerungsrecht (ausgenommen bei Einkünften aus öffentlichen Kassen gemäß Artikel XII). Der Wohnsitzstaat ist jedoch verpflichtet, die Einkommensteuer des anderen Staates, die in diesem Staat gemäß den Vorschriften des Abkommens von den aus diesem Staat

stammenden Einkünften erhoben wird, auf seine eigene Einkommensteuer, die auf diese ausländischen Einkünfte entfällt, anzurechnen.

Bei Personen, die in beiden Staaten ansässig sind, wird in jedem der beiden Staaten das Gesamteinkommen besteuert; jedoch ist jeder der beiden Staaten gemäß Absatz 3 verpflichtet, die Einkommensteuer, die im anderen Staat von den aus diesem Staat stammenden Einkünften erhoben wird, auf seine Einkommensteuer, die auf diese Einkünfte entfällt, anzurechnen.

Zu Artikel XX bis XXV:

Diese Artikel enthalten die üblichen Regelungen über den Nachrichtenaustausch zwischen den Finanzbehörden der beiden Vertragstaaten, über das in Zweifelsfällen durchzuführende Verständigungsverfahren und über das Verbot von Diskriminierungen aus Gründen der Staatsbürgerschaft. Das Abkommen ist nur in englischer Sprache abgefaßt. Der deutsche Text wird daher nur als Übersetzung des authentischen englischen Textes gelten. Ein Abschluß des Abkommens auch in deutscher Sprache würde notwendigerweise erfordern, daß auch ein Text in japanischer Sprache für authentisch erklärt werden müßte. Die Überprüfung eines solchen als authentisch geltenden japanischen Textes wäre jedoch in Österreich auf außerordentliche Schwierigkeiten gestoßen.